



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022
– Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

**Frage Nummer 70
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, sind sich Bayerns Staatsminister für Unterricht und Kultus sowie für Gesundheit und Pflege darüber im Klaren, welche Verwirrung und Verärgerung sie bei Schulkindern, Eltern und Lehrkräften mit einander widersprechenden Vorgaben zu Quarantäneregeln (ob Gesundheitsämter oder Schulleitungen die verantwortliche Entscheidungen zu treffen haben) angerichtet haben, soll Eltern, Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen weiterhin unklar bleiben, ob die Staatsregierung bei stark steigenden Ansteckungsrisiken und stetig sinkenden Ressourcen der Gesundheitsämter bei Fallbearbeitung und Kontaktnachverfolgung eine Durchseuchung der Schulen tatsächlich in Kauf nimmt, und droht Eltern, die infolge dieser widersprüchlichen Kommunikation und aus Sorge um die Gesundheit die Kinder nicht in die Schule schicken wollen, ein Bußgeld?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Beteiligung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Entgegen der Ausführungen in der Anfrage bestehen keine sich widersprechenden Vorgaben zu Quarantäneregeln.

Schulkinder, die in der Schule positiv getestet werden, müssen – wie schon seit Beginn der Pandemie – nach Benachrichtigung der Eltern das Schulgebäude verlassen bzw. werden von diesen abgeholt. Die Schule informiert das Gesundheitsamt, die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler muss sich in Isolation begeben.

Aufgrund des hohen Infektionsschutzniveaus in den Schulen, insbesondere aufgrund der engmaschigen seriellen Testungen sowie der konsequenten Maskenpflicht und des Einsatzes von Luftreinigungsgeräten bzw. dem infektionsschutzgerechten Lüften, ist bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion im Regelfall keine Kontaktpersonenermittlung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. des Kurses, in der ein Indexfall auftritt, dürfen unter einem intensivierten Testregime weiterhin den Unterricht besuchen. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) beginnt dieses Testregime am Schultag, der auf die Positivtestung des Indexfalls folgt, und umfasst insgesamt fünf Schultage.

Damit wird sichergestellt, dass möglicherweise weitere infizierte Personen rasch entdeckt und isoliert werden können. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Verzicht auf eine Kontaktpersonenermittlung und eine Quarantäneanordnung für enge Kontaktpersonen nicht zu einem explosionsartigen Anstieg von Infektionsfällen in den Schulen führt. Die Schulleitung kann bei einer gravierenden Häufung von Infektionsfällen (als Richtwert kann hierfür die Abwesenheit von etwa der Hälfte der Schülerinnen und Schüler angenommen werden) in Rücksprache mit der Schulaufsicht Distanzunterricht für fünf Tage anordnen. Ergänzend kann das Gesundheitsamt alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse als enge Kontaktpersonen einstufen, sodass für diese nach Nr. 2.1.1.1 der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 25.01.2022 vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in Nr. 2.1.1.2 AV Isolation Quarantänepflicht gilt. Dies dient der Unterbrechung von Infektionsketten. Hierüber wurden die Schulen und Gesundheitsämter am 01.02.2022 informiert.

Für Eltern mit Grunderkrankungen bzw. Eltern von Schülerinnen oder Schülern mit Grunderkrankungen, die Sorge vor einer Ansteckung haben, besteht eine schulrechtliche Beurlaubungsmöglichkeit vom Präsenzunterricht für diese Schülerinnen und Schüler. Hinsichtlich der Frage nach möglichen Bußgeldern ist auszuführen, dass die Voraussetzungen zur Verhängung eines möglichen Bußgeldes anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls vor Ort geprüft werden müssen und daher keine pauschale Einschätzung möglich ist.